

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 49/2010

vom 30. April 2010

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2004 vom 8. Juni 2004¹ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2009/524/EG der Kommission vom 29. Juni 2009 zur Optimierung der Funktionsweise des Binnenmarktes² ist in das Abkommen aufzunehmen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XX des Abkommens wird unter der Rubrik „*RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN*“ nach Nummer 6 (Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Dezember 1998 über den freien Warenverkehr) folgende Nummer eingefügt:

- „7. **32009 H 0524:** Empfehlung 2009/524/EG der Kommission vom 29. Juni 2009 zur Optimierung der Funktionsweise des Binnenmarktes (ABl. L 176 vom 7.7.2009, S. 17)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2009/524/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 26.

² ABl. L 176 vom 7.7.2009, S. 17.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Alan Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.